

Rahmenbedingungen zur Zulassung zur Konfirmation

Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Arbeitsfeld in der ev. Kirchengemeinde Rheinbach. Sie dient der Vorbereitung auf die Konfirmation. Die Konfirmandenzeit schließt mit der Konfirmation ab. Über die Zulassung zur Konfirmation hat das Presbyterium der ev. Kirchengemeinde Rheinbach zu entscheiden.

Für die Zulassung sind folgende Kriterien verbindlich zu erfüllen:

1) Wir erwarten die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtseinheiten.

Der Konfirmandenunterricht setzt sich zusammen aus insgesamt:
ca. 25 Lerneinheiten (à 120 Minuten) in der Konfirmandenzeit an einem Nachmittag in der Woche sowie
4 Lerneinheiten (à 60 Minuten) an zwei bis drei Samstagen und
6 Lerneinheiten während einer Wochenendfreizeit.

Die Anwesenheit ist im sogenannten Konfipass abzuzeichnen.

Werden **weniger als 75% der gesamten Lerneinheiten besucht**, muss der **Unterrichtsstoff im Folgejahr nachgeholt** werden. Somit kann auch die Konfirmation erst im Folgejahr erfolgen.

Bei längeren Fehlzeiten (Krankheiten, familiär bedingte Situation) bitten wir um Rücksprache mit dem Leitungsteam.
Fehlzeiten sind in jedem Fall **schriftlich zu entschuldigen**.

2) Wir erwarten die regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten der evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach.

Der regelmäßige Gottesdienstbesuch ist im sogenannten Konfipass abzuzeichnen. Bis Ende des ersten Halbjahres (Ende Januar) sollten mindestens 50% der Gottesdienstbesuche erfolgt sein. Eine erste Kontrolle erfolgt durch das Team der Mitarbeitenden Ende November, eine zweite Kontrolle erfolgt Ende Januar, die letzte zur Zulassung zur Konfirmation im März.

3) Wir erwarten das Auswendiglernen eines minimalen Lernstoffes.

Zum Lernstoff zählen das Vater unser, das Glaubensbekenntnis, Psalm 23 und die im Gottesdienst übliche Liturgiestrophe.

4) Wir erwarten eine konstruktive Motivation und das regelmäßige Mitbringen der Unterrichtsmaterialien.

5) Die endgültige Zulassung zur Konfirmation durch das Presbyterium erfolgt spätestens im März bzw. April des Konfirmationsjahres. Sind die Rahmenbedingungen nicht vollständig erfüllt, erfolgt eine vorläufige Zulassung bis die Voraussetzungen erfüllt sind.